

[21.12.2020] Informationen zum Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail des MSB NRW >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des binnen kürzester Zeit wieder sehr deutlich ansteigenden Infektionsgeschehens hat die Landesregierung Ende der vergangenen Woche weitergehende und umfassende Maßnahmen für die Zeit bis zum 10. Januar 2021 auch für den Schulbereich getroffen. Wir sind uns sehr bewusst, dass die kurzfristig übermittelten Entscheidungen für die Schulen erneut eine große organisatorische Herausforderung dargestellt haben. Für diese Kurzfristigkeit bitte ich um Ihr Verständnis und danke Ihnen allen, dass Sie diese unmittelbar vorzunehmenden Veränderungen am Unterrichtsbetrieb trotz der schwierigen Rahmenbedingungen bestmöglich umgesetzt haben.

Wir alle hoffen, dass die Infektionszahlen durch die derzeitigen strengen Maßnahmen in allen Lebensbereichen spürbar reduziert werden können. Ob wir allerdings schon ab dem 11. Januar 2021 wieder landesweit in den Modus eines angepassten Schulbetriebs mit möglichst viel Präsenzunterricht zurückkehren können, muss sich Anfang Januar 2021 im Lichte des dann zu beobachtenden Infektionsgeschehens erweisen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin beschlossen, am 5. Januar 2021 über das weitere Vorgehen zu beraten. Die Landesregierung wird auf der Grundlage dieser Beratungsergebnisse bis zum 7. Januar 2021 entscheiden, wie der Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021 ausgestaltet werden wird.

Diesen Entscheidungen können wir nicht vorgreifen. Dennoch besteht ein verständliches und berechtigtes Bedürfnis in den Schulen, frühestmöglich grundlegende Handlungsoptionen zu kennen, um sich bestmöglich vorbereiten zu können. Aus Sicht der Landesregierung kommen für die Zeit nach dem 10. Januar 2021 in Abhängigkeit vom aktuellen Infektionsgeschehen derzeit drei Szenarien in Betracht:

Stufe 1: Angepasster Schulbetrieb:

Es findet Präsenzunterricht unter Berücksichtigung der bekannten Vorgaben statt. Es gelten die Ihnen bekannten und strengen Hygieneregeln. In Einzelfällen können Schulleiterinnen und Schulleiter nach Maßgabe der Distanzlern-Verordnung (DistanzlernVO) Distanzunterricht nach Anzeige bei der Schulaufsicht dann einrichten, wenn anders das Angebot an Präsenzunterricht an der Schule nicht aufrechterhalten werden kann. Die Schulkonferenz ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Stufe 1+: Angepasster Schulbetrieb in Hotspots:

In Kreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz oberhalb von 200 können die örtlichen Ordnungsbehörden durch Allgemeinverfügung schulscharf Einschränkungen des Schulbetriebs anordnen, die u.a. zu einer Teilung von Klassen oder Kursen führen können und damit in der Regel parallel bzw. im Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht erforderlich machen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 7 und sämtliche Abschlussklassen (vgl. dazu die Anlage: Abschlussklassen) bleiben davon ausgenommen. Zudem können weitergehende Pflichten zum Tragen einer Alltagsmaske für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Klassen 3 und 4 während des Unterrichts sowie zu Zeiten des Offenen Ganztags vorgesehen oder der Sportunterricht eingeschränkt werden. Diese Allgemeinverfügungen werden von den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten vorgelegt und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales; das Ministerium für Schule und Bildung wird beteiligt.

Stufe 2: Landesweit eingeschränkter Schulbetrieb:

Der Schulbetrieb wird landesweit eingeschränkt. Ziel ist es dabei, den Präsenzunterricht für die Klassen 1 bis 7 - wo immer möglich - sicherzustellen. Ab einschließlich Klasse 8 kann Distanzunterricht im

Wechsel von Präsenz- und Distanzbetrieb mit Ausnahme der Abschlussklassen vorgesehen werden. Zudem kann eine generelle Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder eine Reduzierung von Sportunterricht und Förderangeboten notwendig werden. Bei einer besonders kritischen Infektionslage sind auch weitergehende Einschränkungen möglich. Für einen landesweit eingeschränkten Schulbetrieb bedarf es einer Grundsatzentscheidung der Landesregierung.

Zu diesen insgesamt drei Szenarien finden Sie als Anlage eine **Grafik**, die zentrale Voraussetzungen und Folgen noch einmal kurz und anschaulich darstellt. Die Leiterinnen und Leiter der Berufskollegs bitte ich, hier zusätzlich noch die **Anlage BK** zu beachten, die dieser SchulMail ebenfalls beigelegt ist.

Wann immer die Einrichtung von Distanzunterricht in Wechselmodellen erforderlich wird, gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- Der Distanzunterricht unterliegt den bekannten rechtlichen Vorgaben der Distanzlernverordnung. Die Schulleitung ist für die Ausgestaltung des Distanzunterrichts im Rahmen eines organisatorischen und pädagogisch-didaktischen Plans verantwortlich und zeigt diesen der Schulaufsicht an. Die Schulkonferenz ist über diesen Plan zu informieren.
- Die Schulen setzen Wechselmodelle nach ihren Konzepten um. Dabei ist zu prüfen, wie der Wechsel der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe organisiert werden soll (A-und-B-Wochen, tageweise Wechsel der jeweils halbierten Lerngruppe etc.). Die Schulkonferenz ist zu informieren.
- In Wechselmodellen sind die Anteile von Präsenz- und Distanzunterricht in etwa gleich groß. Es ist allen betroffenen Schülerinnen und Schülern im gleichen Ausmaß Zugang zu den Phasen des Präsenzunterrichts zu ermöglichen.
- In den Phasen des Distanzunterrichts ist die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler möglichst sicherzustellen. Dabei soll die Schule die Eltern auf ihre Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinweisen.
- Die umfangreichen Handreichungen zur lernförderlichen bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht geben wichtige Orientierungen, wie der Unterricht in Präsenz und auf Distanz didaktisch konzipiert werden kann; hier spielen vor allen Dingen Interaktion und Anlage der Lerneinheit eine entscheidende Rolle. (Handreichung allgemeinbildende Schulen: https://xn--broeschren-v9a.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf; Handreichung Berufskollegs: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/distanzunterricht/handreichung_distanzunterricht_bb.pdf)
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sichergestellt werden. Insgesamt ist im Einzelfall zu prüfen, ob für Förderschulen mit ihren in der Regel deutlich kleineren Klassen eine Teilung der Lerngruppe (ab der Jahrgangsstufe 8) nicht ohnehin entbehrlich ist.

Ebenfalls als Anlage zu dieser SchulMail ist eine Übersicht über das verfügbare Unterstützungsmaterial zum Distanzunterricht beigelegt.

Weitergehende Hinweise zum Ganztagsbetrieb und „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) finden Sie ebenfalls als Anlage.

Allgemeine Hinweise für den Schulbetrieb nach dem 10. Januar 2021:

Ich möchte Ihnen schon an dieser Stelle noch einige wenige allgemeine Hinweise für die Zeit unmittelbar nach den Weihnachtsferien geben:

- Die Landesregierung stellt die notwendigen Mittel bereit, um alle Lehrkräfte und das sonstige Landespersonal an Schulen für die Zeit bis zu den Osterferien mit FFP-2-Masken auszustatten. Die Verteilung wird über die Schulträger bewirkt, die sich dankenswerter Weise in den Dienst der Sache gestellt haben; in den anderen Fällen wird die Bezirksregierung tätig.

Regelungen zu Abschlussklassen:

Von Wechselmodellen mit Anteilen aus Präsenz- und Distanzunterricht ausgenommen sind die nachstehenden Abschlussklassen:


An allgemeinbildenden Schulen:

1. Jahrgangsstufe 12 (G8) bzw. 13 (G9) – Q 2 sowie entsprechende Semester an Weiterbildungskollegs
2. Klassen 10 sowie entsprechende Semester an Weiterbildungskollegs (von ZP 10 betroffen)

An Berufskollegs:

1. Klassen 13 des Beruflichen Gymnasiums
2. Klassen 13 der dreijährigen Berufsbildungsgänge nach Anlage C der APO BK
3. Klassen 13 der Fachoberschule (vollzeitschulisch)
4. Klassen 12B der Fachoberschule (vollzeitschulisch)
5. Klassen 12 der zweijährigen Bildungsgänge nach Anlagen B und C der APO BK
6. (Fach-)Klassen der Abschlussjahrgänge der zwei-, drei- und dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe des Dualen Systems, die im Jahr 2021 ihre Berufsabschlussprüfung (auch erster oder zweiter Teil der gestreckten Berufsabschlussprüfung) vor den zuständigen Stellen ablegen
7. Klassen der Ausbildungsvorbereitung nach Anlage A der APO BK
8. Abschlussjahrgänge der Fachschulbildungsgänge der Anlage E

MSB: Stufenplan für den Schulbetrieb in Corona-Zeiten

 NRW-Stufenplan für den Schulbetrieb in Corona-Zeiten*			
	STUFE 1	STUFE 1+	STUFE 2
	ANGEPASSTER SCHULBETRIEB	ANGEPASSTER SCHULBETRIEB IN HOTSPOTS	EINGESCHRÄNKTER SCHULBETRIEB
ENTSCHEIDUNG	Ministerium für Schule und Bildung	Besonders von einem Infektionsgeschehen betroffene Einzelschulen in Kreisen und kreisfreien Städten mit Inzidenz >200 gemäß Allgemeinverfügung genehmigt durch Landesregierung	Grundsatzentscheidung der Landesregierung
DISTANZUNTERRICHT	Schulscharf für einzelne Lerngruppen oder Teile von Lerngruppen, sofern Präsenzunterricht nicht gesichert	Schulscharf für einzelne Lerngruppen oder Teile von Lerngruppen	Landesweite Anordnung
AUSGESTALTUNG DES DISTANZUNTERRICHTS	Entscheidung durch Schulleitung gemäß Verordnung zum Distanzlernen	Präsenzunterricht Klassen 1-7, Distanzunterricht im Wechsel ab Klasse 8 mit Ausnahme der Abschlussklassen möglich	wo immer möglich Präsenzunterricht Klassen 1-7, Distanzunterricht im Wechsel ab Klasse 8 mit Ausnahme der Abschlussklassen möglich**
MASKENPFLICHT	Schulgelände und Schulgebäude, Sek. I + II auch im Unterricht	Zusätzlich zu Stufe 1: Erweiterung auch für Primarstufe möglich	Generelle Maskenpflicht
HYGIENE UND INFEKTIONSSCHUTZ	u.a. feste Sitzordnung zur Rückverfolgbarkeit, regelmäßiges Stoß- und Querlüften, Ausstattung der Lehrkräfte mit Schutzmaterial, Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19		

* Verkürzte Darstellung. Alle aktuellen Regelungen unter: url.nrw/schulministerium-stufen
** Die konkrete Ausgestaltung - auch hinsichtlich weitergehender Maßnahmen - bleibt der Grundsatzentscheidung der Landesregierung vorbehalten

Das Infektionsgeschehen im Winter hat strenge Maßnahmen unumgänglich gemacht. Es ist zu hoffen, dass die Infektionszahlen durch die derzeit geltenden Maßnahmen in allen Lebensbereichen spürbar reduziert werden können.

Ob allerdings schon ab dem 11. Januar 2021 wieder landesweit der Modus eines angepassten Schulbetriebs mit möglichst viel Präsenzunterricht umsetzbar ist, muss sich Anfang Januar 2021 im Lichte des dann zu beobachtenden Infektionsgeschehens erweisen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin beschlossen, am 5. Januar 2021 über das weitere Vorgehen zu beraten. Die Landesregierung wird auf der Grundlage dieser Beratungsergebnisse **bis zum 7. Januar 2021** entscheiden, wie der Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021 ausgestaltet werden wird.

Diesen Entscheidungen kann nicht vorgegriffen werden. Dennoch besteht ein verständliches und berechtigtes Bedürfnis in den Schulen, frühestmöglich grundlegende Handlungsoptionen zu kennen, um sich bestmöglich vorbereiten zu können. Aus Sicht der Landesregierung kommen für die Zeit nach dem 10. Januar 2021 in Abhängigkeit vom aktuellen Infektionsgeschehen derzeit drei Szenarien in Betracht:

Stufe 1 Angepasster Schulbetrieb

Es findet Präsenzunterricht unter Berücksichtigung der bekannten Vorgaben statt. Es gelten die Ihnen bekannten und strengen Hygieneregeln. In Einzelfällen können Schulleiterinnen und Schulleiter nach Maßgabe der Distanzlern-Verordnung (DistanzlernVO) Distanzunterricht

nach Anzeige bei der Schulaufsicht dann einrichten, wenn anders das Angebot an Präsenzunterricht an der Schule nicht aufrechterhalten werden kann. Die Schulkonferenz ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Stufe 1+ Angepasster Schulbetrieb in Hotspots

In Kreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz oberhalb von 200 können die örtlichen Ordnungsbehörden durch Allgemeinverfügung schulscharf Einschränkungen des Schulbetriebs anordnen, die u.a. zu einer Teilung von Klassen oder Kursen führen können und damit in der Regel parallel bzw. im Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht erforderlich machen. Die Jahrgangstufen 1 bis 7 und sämtliche Abschlussklassen (vgl. dazu die **Anlage: Abschlussklassen**) bleiben davon ausgenommen. Zudem können weitergehende Pflichten zum Tragen einer Alltagsmaske für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Klassen 3 und 4 während des Unterrichts sowie zu Zeiten des Offenen Ganztags vorgesehen oder der Sportunterricht eingeschränkt werden. Diese Allgemeinverfügungen werden von den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten vorgelegt und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales; das Ministerium für Schule und Bildung wird beteiligt.

Stufe 2 Eingeschränkter Schulbetrieb

Der Schulbetrieb wird landesweit eingeschränkt. Ziel ist es dabei, den Präsenzunterricht für die Klassen 1 bis 7 - wo immer möglich - sicherzustellen. Ab einschließlich Klasse 8 kann Distanzunterricht im Wechsel von Präsenz- und Distanzbetrieb mit Ausnahme der Abschlussklassen vorgesehen werden. Zudem kann eine generelle Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder eine Reduzierung von Sportunterricht und Förderangeboten notwendig werden. Bei einer besonders kritischen Infektionslage sind auch weitergehende Einschränkungen möglich. Für einen landesweit eingeschränkten Schulbetrieb bedarf es einer Grundsatzentscheidung der Landesregierung.

Regelungen zur Anlage BK:

Für die Berufskollegs bei Distanzlernen in Wechselmodellen:

- Für die Abschlussjahrgänge mit zentralen oder dezentralen Abschlussprüfungen ist Präsenzunterricht bis drei Wochen vor den jeweiligen Prüfungsterminen vorzusehen.
- Dies betrifft die Klassen 13 des Beruflichen Gymnasiums und der dreijährigen Berufsfachschulbildungsgänge der Anlage C sowie die Klassen 12 der zweijährigen Bildungsgänge der Anlagen B und C sowie die vollzeitschulischen Klassen der Bildungsgänge der Fachoberschule 12B und der Fachoberschule Klasse 13 sowie alle Abschlussjahrgänge der Fachschulbildungsgänge der Anlage E.
- Dies betrifft ebenfalls alle Abschlussjahrgänge der zwei-, drei- und dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufe der Fachklassen des Dualen Systems, die im Jahr 2021 ihre Berufsabschlussprüfung (auch erster oder zweiter Teil der gestreckten Berufsabschlussprüfung) vor den zuständigen Stellen ablegen. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich auch auf den Distanzunterricht. Soweit möglich sollen synchrone (zeitgleiche) Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden. Sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, sind z.B. die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen gem. § 7 der zweiten Verordnung zu informieren.
- Grundsätzlich in Präsenzunterricht sind darüber hinaus die Klassen der Ausbildungsvorbereitung der Anlage A zu beschulen.
- Alle anderen Jahrgänge der oben genannten in Vollzeit- oder Teilzeitform geführten Bildungsgänge sowie die einjährigen Bildungsgänge der Anlage B können in die Wechselmodelle mit Distanzunterricht einbezogen werden. Bei besonderen Unterstützungsbedarfen kann der Umfang von Distanzunterricht entsprechend angepasst mit Präsenzunterricht verknüpft werden.

Überblick Unterstützungsmaterial Distanzunterricht

1. Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht

Die „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ dient als Leitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte aller allgemeinbildenden Schulen. Sie ist vom Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit QUA-LiS und unter Beteiligung von Schulleitungen, Lehrkräften und Fachleitungen entwickelt worden. Auf der Grundlage der „Didaktischen Hinweise für das Lernen auf Distanz“ bietet sie konkrete Hinweise und Unterstützung bei der Entwicklung organisatorischer, didaktisch-methodischer und pädagogischer Konzepte sowie Leitlinien zur Leistungsbewertung. Sie steht als Online-Broschüre und PDF zur Verfügung.

Für die Berufskollegs liegt eine „Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ vor. Sie ist vom Ministerium für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit QUA-LiS und unter Beteiligung von oberer Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrkräften entwickelt worden. Die Handreichung enthält unter anderem rechtliche, organisatorische und didaktisch-methodische Hinweise sowie Qualitätskriterien zu bildungsgangspezifischen Konzepten. Sie wird ergänzt von Unterstützungsmaterialien in einem strukturierten Webangebot zur Umsetzung von digitalen Lernformaten.

2. Erklärvideo zur Handreichung

Die didaktische Empfehlung der Handreichung ist im folgenden Erklärvideo kurz erläutert. Es gibt einen ersten Einblick in das didaktisch-pädagogische Kapitel der Handreichung und unterstützt die Lehrkräfte bei der Herausforderung, ihren Unterricht so zu planen, dass er sowohl in Präsenz als auch in Distanz gut funktioniert.

3. Austauschformat zur Handreichung

Zur Handreichung hat das Schulministerium eine Austauschreihe „Aus der Praxis für die Praxis“ per Videokonferenz mit Fachleuten aus der Schulpraxis angeboten. In diesem Format wurden Beispiele aus der Praxis für die Praxis vorgestellt. Zudem ging es um den Austausch von Erfahrungen und die Möglichkeit, sich miteinander zu vernetzen. Die Aufzeichnungen der 14 Videokonferenzen stehen im Bildungsportal hier zur Verfügung.

4. Übersetzungen von Fragebögen aus der Handreichung

Die Handreichung bietet einen Fragebogen zur häuslichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler. Dieser Fragebogen wurde durch die Schulsozialarbeit Bornheim sowie den Kommunalen Integrationsdienst des Rhein-Sieg-Kreises in sechs Sprachen übersetzt: Albanisch, Arabisch, Kurdisch, Polnisch, Russisch, Türkisch. Die Übersetzungen stehen ebenso im Bildungsportal hier zur Verfügung.

5. Impulspapier zum Distanzlernen

Das Ministerium hat „Didaktische Hinweise für das Lernen auf Distanz“ veröffentlicht. Sie sollen dazu beitragen, dass sich in der Phase des Distanzlernens vielfältige Lernchancen ergeben und gleichzeitig die sozialen Aspekte des Lernens gewürdigt werden. Sie sind nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sondern sollen Orientierung geben. Die Hinweise

wurden als didaktisches Unterstützungs- und Reflexionsangebot für Lehrerinnen und Lehrer konzipiert und sie sollen impulsgebend für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wirken. Sie sind bewusst allgemein formuliert und erfordern eine Konkretisierung, die an die jeweilige Schulsituation angepasst ist.

6. Austauschformat zum Impulspapier

Zum Impulspapier hat das Schulministerium im Mai für Lehrkräfte kostenlose Online-Austauschformate per Videokonferenz angeboten, bei denen die Möglichkeit bestand, mit den Autoren der didaktischen Hinweise in den direkten Austausch zu treten. Die Aufzeichnungen der Videokonferenzen stehen [hier](#) im Bildungsportal zur Verfügung.

7. QUA-LiS-Unterrichtsvorhaben

Die QUA-LiS entwickelt in diesem Zusammenhang digitale Unterrichtsvorhaben und Praxisbeispiele für alle Schulformen. Sie stellt diese den Schulen sukzessive zur Verfügung. [Hier](#) sind u. a. exemplarische konkretisierte Unterrichtsvorhaben für verschiedene Jahrgänge und Fächer zu finden. Die Unterrichtsvorhaben berücksichtigen unterschiedliche Unterrichtsszenarien, auch jene zum reinen Distanzunterricht mit Verknüpfungsmöglichkeiten zum Präsenzunterricht.

8. LOGINEO NRW

Das Schulministerium stellt allen Schulen landesweit mit der Kommunikationsplattform LOGINEO NRW, einem Lernmanagementsystem (LOGINEO NRW LMS) und dem LOGINEO NRW Messenger Anwendungen für den Distanzunterricht zur Verfügung.

Mit der datenschutzrechtlich geprüften und kostenlosen Plattform erhalten Lehrerinnen und Lehrer Zugriff auf eine Vielzahl von Anwendungen. Sie können beispielsweise rechtssicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren oder auch Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen.

Das ebenso datenschutzrechtliche und kostenfreie Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS ist ein Softwaresystem, mit dem Lernprozesse in digitaler Form umgesetzt werden können. Mit LOGINEO NRW LMS können Lehrerinnen und Lehrer Materialien für den Unterricht in Kursen und Lernpfaden unter didaktisch-methodischen Aspekten zur Verfügung stellen, die Lernende zum Teil im eigenen Tempo durchlaufen. In dem System können Lehrende die Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler verfolgen sowie individuelle Rückmeldungen zu ihren Leistungen geben. Es ist zudem möglich, gemeinsame Arbeitsvorhaben zu realisieren: Schülerinnen und Schüler können Aufgaben bearbeiten, einreichen und miteinander oder auch mit den Lehrerinnen und Lehrern kommunizieren. Auf diese Lernplattform können auch externe Dateien (Videos, Fotos, Textdokumente etc.) zur Bearbeitung oder Sicherung der Unterrichtsinhalte hochgeladen werden.

Zu den Funktionen des LOGINEO NRW Messengers gehören eine unkomplizierte und schnelle Kommunikation über Text (Chats), datenschutzkonforme Verschlüsselung der Chaträume und der persönlichen Nachrichten, ein geschlossenes System für die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, bei der eine direkte Kommunikation ebenso möglich ist wie der Austausch in Gruppen über verschiedene Chaträume. Zudem können verschiedene Dokumente, Bilder und Videos

geteilt werden. Die Nutzung ist als App und im Web möglich, also mit verschiedenen Browsern, Betriebssystemen, Tablets und Smartphones.

Der LOGINEO NRW Messenger wird perspektivisch ein Videokonferenztool beinhalten als Ergänzung zum bereits zur Verfügung stehenden LOGINEO NRW Messenger.

Alle weiteren Informationen zu den Anwendungen von LOGINEO NRW finden Sie hier:
<https://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/index.html>

9. Materialsammlung

Ferner gibt eine umfangreiche Materialsammlung Hinweise und Tipps für das Lernen auf Distanz und unterstützt Lehrerinnen und Lehrer dabei, geeignete Aufgaben für Ihre Schülerinnen und Schüler zu konzipieren. Die Liste wird kontinuierlich ergänzt und erweitert.

10. EDMOND NRW und learn:line NRW

Mit EDMOND NRW, einem Online- Mediendienst für Schulen stehen im Schnitt ca. 12.000 verfügbare Bildungsmedien bereit. Angeboten werden Unterrichtsfilme, Audiodateien sowie für das Web aufbereitete didaktische DVDs und Lernsoftware einschließlich schriftlichem Begleitmaterial. Die verfügbaren Medien können im Präsenzunterricht oder zu Hause verlässlich digital abgerufen und genutzt werden. Den Link zur Onlineanmeldung, weiterführende Informationen und Tutorials zur Nutzung von EDMOND NRW finden Sie auf der Webseite www.edmond-nrw.de.

Die learn:line NRW listet über 25.000 kostenfreie digitale Lehr- und Lernmedien. Alle Medien werden redaktionell gesichtet und durchlaufen einen - mit den anderen Bundesländern abgestimmten - Qualitätscheck.

Regelungen zum Ganztags:

<p><u>Stufe 1: Angepasster Schulbetrieb:</u> <u>Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des allgemeinen Infektionsgeschehens:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ganztags- und Betreuungsangebote werden möglichst vollumfänglich angeboten, jahrgangsgemischte Ganztagskonzepte sind grundsätzlich möglich. Gruppenzusammensetzungen sind zu dokumentieren.• Möglichst konstante Lerngruppen sowie Einhaltung und Dokumentation einer festen Sitzordnung. Wesentliche Ausnahme: Herkunftssprachlicher Unterricht, Ganztags- und Betreuungsangebote, Sportunterricht.• Ausnahmen von der Teilnahmepflicht nur in individuellen Einzelfällen.• Maskenpflicht für alle Jahrgangsstufen auf dem Schulhof, im Schulgebäude und im Klassenzimmer. Wesentliche Ausnahme: Im Unterrichtsraum für die Jahrgänge 1 bis 4 der Primarstufe und für die Gruppenräume in den Ganztags- und Betreuungsangeboten.	<p><u>Stufe 1+: Angepasster Schulbetrieb in Hotspots:</u> <u>Eingeschränkter Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des besonderen Infektionsgeschehens an der Einzelschule:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ganztags- und Betreuungsangebote werden angeboten, ggfs. in gekürztem Umfang.• Es sind konstante Gruppen zu bilden, um Durchmischungen zu vermeiden. Dies kann ggf. zu Kürzungen des Angebotsumfangs führen.• Die Teilnahmepflicht an den Ganztags- und Betreuungsangeboten wird vorübergehend ausgesetzt. Damit ist keine Kostenerstattung der Elternbeiträge verbunden.	<p><u>Stufe 2: Eingeschränkter Schulbetrieb:</u> <u>Beschränkung des Schulbetriebs unter Berücksichtigung eines besonderen landesweiten Infektionsgeschehens nach Grundsatzentscheidung der Landesregierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ganztags- und Betreuungsangebote werden unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzverordnungen angeboten.• Es sind konstante Gruppen zu bilden, um Durchmischungen zu vermeiden. Dies kann ggf. zu Kürzungen des Angebotsumfangs führen.• Die Teilnahmepflicht an den Ganztags- und Betreuungsangeboten wird vorübergehend ausgesetzt. Eine Kostenerstattung der Elternbeiträge ist damit nicht verbunden.
---	--	--

Regelungen zu „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA):

- **Stufe 1: Angepasster Schulbetrieb: Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des allgemeinen Infektionsgeschehens.**
 - Die Informationen hierzu sind der umfangreichen SchulMail vom 20.08.2020 zu entnehmen. Darüber hinaus sind die kontinuierlich angepassten aktuellen Informationen zur Umsetzung der Beruflichen Orientierung im Bildungsportal zu beachten.
- **Stufe 1+: Angepasster Schulbetrieb in Hotspots: Eingeschränkter Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des besonderen Infektionsgeschehens an der Einzelschule.**
 - Potenzialanalysen (SBO 4):

Solange kein Präsenzunterricht oder hybrider Unterricht ab der Jahrgangsstufe 8 stattfinden kann, sind alle noch geplanten Potenzialanalysen ab sofort (inkl. der Auswertungsgespräche) in digitaler Form umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Ausweitung des Umsetzungszeitraums der Potenzialanalyse (inkl. der Auswertungsgespräche) bis einschließlich 26.03.2021 erlaubt (sowohl in Präsenzform als auch digital – je nach Stand der dann gültigen Coronaschutzverordnung). Bereits geplante Termine für die digitale PA-Umsetzung (inklusive der zugehörigen Auswertungsgespräche) können im Einvernehmen zwischen Träger und Schule auch an den unterrichtsfreien Tagen 21./22.12.2020 und 07./08.01.2021 wahrgenommen werden.
 - Trägergestützte Standardelemente und andere Gruppenveranstaltungen im Rahmen der BO:

Trägergestützte Standardelemente und andere Gruppenveranstaltungen in Präsenzform dürfen wie die KAoA-Ferienkurse nicht durchgeführt werden, sofern eine dann angepasste Coronaschutzverordnung dies nicht wieder ermöglicht. Die KAoA-Ferienkurse werden auch in den Osterferien angeboten. Zudem können abgesagte Kurse aus den Weihnachtsferien dann nachgeholt werden.
 - Praxisphasen in der Sekundarstufe I und II:

Sofern Präsenzunterricht (auch in hybrider Form) stattfindet, können Praxisphasen in entsprechenden Jahrgängen wieder durchgeführt werden. Langzeitpraktika können bei Zustimmung von Eltern und Betrieben weitergeführt werden.
- **Stufe 2: Eingeschränkter Schulbetrieb: Beschränkung des Schulbetriebs unter Berücksichtigung eines besonderen landesweiten Infektionsgeschehens nach Grundsatzentscheidung der Landesregierung.**
 - Für die Berufliche Orientierung gemäß Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ gelten die Regelungen der Stufe 1+.